SLUB
Wir führen Wissen.
TU Berlin
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.

Preiswucher — Schleuderei — Steuern

Friedrich Meyer, Freiberg/Sa.

Wir bitten die Abhandlungen „Ein Brief an das Finanzamt Freiberg" auf Seite 4 der Beilage „Steuer- und arbeitsrechtliche Rundschau" in Nr. 36 und „Wovon bezahlen Sie die Umsatzsteuer, Herr Kollege?" auf Seite 4 der Beilage „Für den Gartenausführenden und Friedhofsgärtner" in Nr. 38 der „Gartenbauwirtschaft", zu beachten.

Dem Preiswucher hat der neue Staat schnell das Handwerk gelegt und man hört kaum mehr etwas, daß es wieder versucht würde, Maßnahmen der Regierung in dieser Weise auszunutzen. Es hütet sich jeder, denn er fürchtet die starke Hand des Staates in seinem Genick zu fühlen. Das ist gut so!

Etwas andres ist es mit der Preisunterbietung, der Schleuderei, wie sie grade im schönsten Gange ist. In der letzten Zeit ist dieses Uebel geradezu zu einer Seuche geworden, die droht, den ganzen Berufsstand auf den Hund zu bringen. Nicht nur mit Salat und Gemüse, sondern auch mit Topfpflanzen, Baumschulartikeln usw. ist und war die Schleuderei in vollem Gange. Daß sich dieses Uebel nicht aus Vernunftgründen beseitigen läßt, dürfte selbst den stärksten Optimisten klar geworden sein; denn daß solche Herren (Verräter am Beruf wäre besser gesagt) einfach bar jeder Vernunft sind, ist ebenso klar.

Auf dem hiesigen Markt wurden an verschiedenen Marktingen 3, 6, 8, ja, sogar 9 Köpfe Salat mit 10 Rpf verkauft. In der Großmarkthalle in Dresden kostet das Schock Salat an den Händler bis zu 30 Rpf. Für Leipzig soll sogar ein Rekord mit 100 Schock für 12,— RM verkauft worden sein. Wissen denn diese Menschen überhaupt nicht mehr, daß sie arbeiten und daß sie zur Ausübung ihrer Arbeit auch fremde Arbeitskräfte verwenden müssen? Mit einem ebensguten Beispiel können die Azaleen- und Erikenzüchter aufwarten. Eriken im Herbst und Azaleen im Frühjahr werden in hellen Haufen zu Schundpreisen auf den Märkten verschleudert. Vom Himmel fallen die Pflanzen nicht den Händlern auf ihre Lastwagen. Es sind immer die Kollegen, die den Händler versorgen und sich wie den andren das Grab schaufeln helfen. Dem Händler bleibt jederzeit ein Anhen an der Ware; denn entweder kauft er sie hundsbillig, oder der Erzeuger hat so das Nachsehen.

Diesem wirtschaftlichen Kommunismus muß zu Leibe gegangen werden. Daß mit einer Vernunft dieser „wirtschaftlichen Kommunisten" nicht zu rechnen ist, erwähnte ich oben schon. Es bleibt dann also nur noch der Zwang übrig. Auch die jetzige Regierung ist am Steueraufkommen interessiert. Wo will sie ihre Steuern hernehmen, wenn die Steuerkraft so zugrunde gerichtet wird? Bezahlt nicht der Erzeuger bereits seine Umsatzsteuer aus der Substanz, abgesehen von den andren Steuern, die aus keiner andren Quelle fließen können? Dabei ist die Umsatzsteuer immer noch auf 2 % festgesetzt geblieben. Wie sollen Tariflöhne gezahlt werden können, wenn die Schweinerei mit den Schleuderpreisen so weiter geht?

Man wird nicht sagen können, daß man in diesen übermäßigen Unterbietungen der Preise die Folgen der wirtschaftlichen Verhältnisse sehen muß; denn man erklärt die Tarife für rechtsverbindlich und untersagt damit jedem Arbeitgeber, Leute einzustellen, die heute im Interesse ihrer Weiterbildung und andererseits nur, um Arbeit und Brot zu finden, um jeden Preis sich anbieten.

Wieviel Volksgut könnte erhalten werden, wieviel Arbeit könnte mehr vergeben werden, wenn diese unselige Unterbietung nicht mehr und mehr die Betriebsfähigkeit lähmen würde. Ein gewisser Bedarf in den Verbraucherkreisen ist immer da, auch wenn dieser eiserne Bedarf nur zu angemessenen Preisen gedeckt werden kann.

Es gibt nur einen Weg, das zu erreichen: Zwangsverbände, die alle Angehörigen eines Berufes umfassen und dessen Mitglieder auf gesetzlichem Wege und unter Androhung von Strafe gezwungen werden können, den Verhältnissen entsprechende Mindestpreise zu halten. Dann wird auch die Qualitätsware wieder die Beachtung finden, die ihr gebührt.

Dem Arbeitnehmer soll sein Existenzminimum gesichert sein, indem er in Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse oder im Interesse seiner Weiterbildung nicht einmal gegen ein nach seinem Ermessen genügendes Entgelt, was unter dem tarifmäßigen Entgelt liegen könnte, arbeiten darf. Der Arbeitgeber genießt diesen Schutz noch nicht durch Sicherung eines angemessenen Erlöses aus seinen Erzeugnissen sein Existenzminimum erwerben zu können. Und wenn sich doch noch jemand dazu versteigen sollte, zu sagen, daß von jeder Angebot und Nachfrage den Preis regulierten, so fällt die bezahlte Arbeitskraft auch unbedingt mit hierunter. Der deutsche Gartenbau, der schon immer das Stiefkind war, hat ein allererstes Recht, auf eine baldigste Lösung dieser Frage zu dringen. Die Beratung des Reichskabinetts über das Gesetz zur Rettung des deutschen Gartenbaus ist bezügl. der handelspolitischen Forderungen vertagt worden. Seitdem — — schweigt des Sängers Höflichkeit — — aber die Totenvögel pfeifen immer stärker.

Arbeitslosenversicherungsfrei.

Um dem Gartenbau das Durchhalten seiner Arbeitnehmer zu ermöglichen, sind wesentliche Beitragsentlastungen verordnet. Wesentlich ist neben der Herabsetzung der Umsatzsteuer auf 1 v. H. die Befreiung aller gärtnerischen Arbeitnehmer in den Produktionsbetrieben von der Arbeitslosenversicherung. Näheres in der nächsten „Gartenbauwirtschaft".

Blumenhandel nach Gewicht

Keinem Ihrer Kunden wird es einfallen, sich 250 g Wickenblumen oder 500 g Zimmenblüten zu bestellen, und doch spielt der Blütenhandel nach Gewicht in verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft eine bedeutende Rolle. Einmal in der Arzneipflanzenverwertung, aber in größerem Umfang in der Parfümindustrie. Inwieweit hier durch gemeinsame Aktionen vom Gartenbau bei Ueberproduktion die nicht absehbaren Schnittblumen statt auf den Komposthaufen (siehe Ztg. Nr. 34 S. 3) gewinnbringend in die Parfümerie wandern könnten, mögen die Erzeuger selbst zu erwägen versuchen. Welche Pflanzen dafür in der Hauptsache in Frage kommen, zeigt uns eine interessante Abhandlung, die unser Mitarbeiter, der Chemiker Dr. Thieme, aus langjährigen praktischen Erfahrungen geschöpft hat. Jeder Zierpflanzenanbauer wird mit Spannung verfolgen, wozu seine Erzeugnisse noch neben dem Zierwert nützlich sind. Und daß man den pflanzlichen Wohlgerüchen „Abortextrakt" hinzufügt, wird ihn weniger stören, denn auch bei ihm im Garten wäre nicht der intensive Blütenduft, wenn die Jauche fehlen würde.

Fäkalgeruch im Lippenstift und Hautcreme?

Das scheint wohl doch nicht möglich; denn die Erzeugnisse der modernen Kosmetik sind ja, wie jeder weiß, so ansprechend parfümiert, daß sie sich größter Beliebtheit erfreuen. Es hat aber durchaus seine Richtigkeit, denn ... Indol ist ein Bestandteil des Jasminblütenöles und zugleich der menschlichen Darmgase, in der Parfümerie aber, trotz seines penetranten Geruchs, ein sehr geschätzter Riechstoff. In winzigsten Dosen ist es dem Jasminblütenöl die charakteristische Note und vielen Parfüms ihre große Haftfestigkeit, ihre Herbheit und Schwüle.

Das ist gerade das Erstaunliche, daß viele Riechstoffe und ätherischen Oele, mit deren Namen man die Vorstellung schönster Blüten und höchsten Wohlgeruchs verbindet, in reinem, konzentriertem Zustand gar nicht so überwältigend riechen. Erst in geeigneter, starker Verdünnung mit Alkohol, Fetten oder Wachsen zeigen sie, was Wertvolles in ihnen steckt.

Selten sind es wildwachsende Pflanzen, die die köstlichen Aromastoffe liefern, in der Mehrzahl sind es Kulturpflanzen, die jedem Gärtner bekannt sein dürften. Schauen wir uns daher einmal ein bißchen unter den lieblichen Kindern Floras um.

Die Acácia farnesiána liefert das wertvolle Akazienblütenöl, wunderbar geeignet für Blumenparfüms und Blumenseifen. Die Tonkabohnen von Dipterix odoráta enthalten das vielbenutzte Kumarin, derselbe Riechstoff, der auch in unserm heimischen Waldmeister enthalten ist und der Maibowle das herrliche, würzige Aroma, das so „lüftige Bouquet" verleiht. Wer kennt nicht die Rósa centifólia, R. damascéna usw., deren Blumenblätter das köstliche, sehr teure (ca. 3000 bis 4000 RM das kg) Rosenöl und das auch für weihnachtliche Marzipankartoffeln benötigte Rosenwasser liefern. Jasminum grandiflórum, der aus dem Orient stammende Echte Jasmin, liefert in seinen langen, weißen Blüten das schon genannte Jasminblütenöl. Ein sehr wertvolles Blumenöl, das nur in kleinsten Mengen für kostbare Parfüms und Hautcremes Verwendung findet. Der Kümmel, Carum carvi, ist mit seinem aus den Früchten gewonnenen Kümmelöl vor allem eine Likörpflanze, ebenfalls der Anis, obgleich das Anisöl auch einen wesentlichen Bestandteil vieler Mundwässer bildet. Die Früchte von Citrus aurántium liefern das Portugalöl, das dem Kopfwasser Eau de Portugal seine erfrischende Note verleiht. Das Orangenblütenöl oder Neroliöl, der Hauptbestandteil des allgemein beliebten Kölnischen Wassers, stammt von Citrus aurántium und Citrus Cigarádia. Das Bergamottöl, der zweite Hauptbestandteil eines jeden Kölnischen Wassers, aber auch geschätzt im Bergamotteschnaps, wird aus den Früchten von Citrus bergámia gewonnen. Man sieht, die Familie der citrus-Gewächse, insbesondere die Gattung Citrus, ist dem kosmetischen Bedürfnis des Menschen ganz besonders tributpflichtig geworden. Hierher gehört ferner das aus den Früchten von Citrus limétta gewonnene Limettöl und schließlich das Zitronenöl aus Citrus médica. Letzteres mit dem charakteristischen chemischen Bestandteil Citral ist das dritte Hauptingredienz eines jeden Kölnischen Wassers. Von den Lippenblüttern sei die Gattung Méntha genannt, die in ihren verschiedenen Arten die für Mundwässer, Zahnpasten, aber auch Liköre und Bondons so wertvollen Pfefferminzöle liefert. Das würzige Rosmarinöl für Zimmerparfüms, Tannenduftessenzen, Badesalzen, entstammt den Blättern von Rosmarinus officinális. Der Lieshaber des Lavendelparfüms und der Lavendelseife verdankt diesen köstlichen Duft den blauen Blüten der Lavándula-Arten. Das bekannte Vanillin entstammt den Früchten der Vanille, wird aber vor allem künstlich hergestellt. Ein sehr feines Blütenöl ist auch in Narcissus jonquilla enthalten, das Jonquillen-Blütenöl. Von außerordentlicher Süße und Schwere der Duftwirkung ist ferner das Hyazinthenblütenöl von Hyacinthus orientális. Zu diesen wertvollen ätherischen Oelen gehört auch das Maiglöckchenblütenöl und die verschiedenen Veilchenöle. Die Veilchenwurzel dagegen stammt von Iris florentina, enthält Irisöl, sie dient zur Parfümierung von Pudern und Riechkissen. Von den Gräsern sei besonders der sogenannten Grasöle gedacht, aus Andropógon-Arten gewonnen, wie z. B. das Vetiveröl. Die Nadelhölzer schließlich liefern in ihren Zweigspitzen und Zapfen die verschiedenen Fichten- und Tannenöle für Badekosmetika (Essenzen, Seifen, Salze) und Zimmerparfüme. (Schluß folgt.)

Die Baumschule

28. September 1933 | Schriftleitung R. Tetzner | Nr. 4

Ist Preisunterbietung unlauterer Wettbewerb?

In 26jähriger, anerkannt erfolgreicher Organisationsarbeit hat der bisherige Bund deutscher Baumschulenbesitzer, die jetzige Fachgruppe für Baumschulen des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus, die Verteidigung der Existenz und Rentabilität unsrer Baumschulbetriebe unter andrem auch durch die Aufstellung von Mindestpreisen erstrebt. Es war ein in der Wirkung nicht zu übertreffendes Zeugnis für die segensreiche Auswirkung dieser Bestrebungen, als gelegentlich einer Geschäftsausschußsitzung ein Mitglied, Inhaber einer kleineren Firma, erklärte, der V. d. B. hat uns den Aufbau unsrer Betriebe ermöglicht. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine so einschneidende Berufsorganisationsarbeit auch mit viel Mißverstehen und Mißgunst zu kämpfen hatte und so hatten wir verschiedentlich auch Gelegenheit, dieselbe vor den kritischen Augen höchster Reichsbehörden zu erläutern und zu verteidigen. Das ist uns gelungen, selbst in Zeiten, die derartigen Preisbindungen gegenüber wenig günstig eingestellt waren. Heute liegen die Dinge anders und wesentlich günstiger. Unsre Regierung ist davon überzeugt, daß Bindungen gerechter Preise nicht allein im Interesse des betreffenden Wirtschaftszweiges liegen, sondern auch für die gesamte Volkswirtschaft von Nutzen sind. Selbstverständlich müssen derartig gebundene Preise jeder Nachprüfung standhalten und sie dürfen sich keinesfalls auf die Ausbeutung wirtschaftlicher Machtpositionen stützen. **In den vorerwähnten Fällen war es für unsre Arbeit immer von einschneidender Bedeutung, daß wir unsre Mindestpreise auf die Innehaltung scharfer, klarer Qualitätsbegriffe gestützt haben.**

Der neuzeitlichen Auffassung über Mindestpreise trägt auch ein höchst bedeutsames Reichsgerichtsurteil vom 21. 2. 1933 (— II 301/32 —) Rechnung. Der Urteilsbegründung entnehmen wir die nachstehenden, außerordentlich bedeutungsvollen Sätze: „An satzungsgemäße Beschlüsse eines Vereins ist das einzelne Vereinsmitglied gebunden, auch wenn es gegen den Beschluß gestimmt hat. Soweit es sich um die satzungsgemäße Bindung eines Vereinsmitglieds an Preisvereinbarungen handelt, ist es unerheblich, ob ein geschlossenes Preisbindungssystem vorliegt oder nicht. Auch wenn das Preisbindungssystem lückenhaft ist, liegt in der Unterbietung der Preisvereinbarung durch ein zur Einhaltung der Preisvereinbarung verpflichtetes Vereinsmitglied unlauterer Wettbewerb i. S. § 1 Unl. WG. **Durch das Mittel der Verletzung eigner Rechtspflichten werden die Abnehmer auf Kosten des Umsatzes der diese Pflichten beachtenden Mitbewerber angelockt, mithin unter Schädigung der vertragstreuen, der Käuferschaft als sie übertreuend erscheinenden Fachgenossen.** Daß dies gegen die guten Sitten des Wettbewerbs verstößt, ist unzweifelhaft, sofern nur die Preisbindung **selbst nicht vom Standpunkt der kaufmännischen Wohlanständigkeit zu beanstanden ist, sie z. B. nicht künstlicher Hochhaltung sachlich unbegründeter Preise, monopolartigen Bestrebungen usw. dient.**

Dieses für alle ehrlichen Bestrebungen um die Verteidigung der auf Leistung gegründeten Existenz wichtige Reichsgerichtsurteil ist auch für unsre Arbeit **ein Ereignis von nicht abzusehenden Auswirkungen.** Es stellt eine dringliche Warnung für Unterbieter dar, sich auf Kosten der vertragstreuen Mitglieder bereichern zu wollen. Der Tenor des Urteils erweckt den Eindruck, als ob der hohe Senat sich in jahrzehntelanger praktischer Erfahrung mit derartigen Dingen beschäftigt hätte. Zieht man hierzu noch in Betracht, daß auch eine entsprechende Aenderung der Kartellverordnung von dem gleichen Geiste getragen ist, dahingehend, daß die Verhängung von Sperren, wenn sie sich gegen Firmen richtet, deren Leitung in der Hand von Personen liegt, die durch ungerechtfertigte Preisgebahrung und Preisschleuderei sich zum Schaden der Wirtschaft betätigen, regelmäßig als nicht unbillig anzusehen ist, so ist eine sehr bemerkenswerte Aenderung der Beurteilung der gesunden Preisschutzbestrebungen festzustellen. Unterbietern können also zukünftig Verurteilungen in Schadenersatzprozessen drohen, die sowohl von geschädigten Mitgliedern wie auch von der Berufsorganisation angestrengt werden können. Dieses Reichsgerichtsurteil mögen sich aber besonders auch die Außenseiter an den Spiegel stecken. Die letzteren, deren ganze Kunst bisher darin bestand, unverdient nutznießend an der Arbeit der organisierten Berufsgenossen teilzunehmen und in hinterhältiger Weise ihr Bemühen um eine Verteidigung des Existenzminimums durch Unterbietungen zu untergraben, werden im ständischen Aufbau, der uns auch eine berufsständische Gerichtsbarkeit bringen wird, auf diesem Gebiet einprägsam zur Ordnung gerufen werden können. Der Reichsernährungsminister hat durch die ungeheuer weitreichenden Ermächtigungen des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und der Maßnahmen für Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. d. Js. die Mittel in der Hand, um sowohl gegen die Preisschleuderer und Qualitätstäuscher, wie auch die chronischen Außenseiter vorzugehen. Wir dürfen erwarten, daß uns in berufsständischen Schiedsgerichten die Möglichkeit gegeben wird, die existenzzerstörenden Außenseiter und Schleuderer vor die Schranken zu laden. Wir werden dann derartigen Berufsschädigern eine Reihe peinlicher Fragen vorlegen, z. B.:

Welche Qualität garantieren Sie bei Ihren scheinbar billigen Preisen?

Welche Gewährleistung bieten Sie hinsichtlich Sorten- und Unterlagerechtheit?

Wieviel Lieferanten haben Sie schon betrogen?

Welche Löhne zahlen Sie und wie lange müssen bei Ihnen Gehilfen und Lehrlinge arbeiten?

Wieviel ehrlich ringende Existenzen haben Sie mit Ihrer scheinbaren Billigkeit schon vernichtet?

Wer ist volkswirtschaftlich wertvoller, der Preis-, Lohn- und Qualitätsdrücker oder der ehrlich ringende, preis- und qualitätstreue Betrieb, der auch seinen Mitarbeitern menschenwürdige Existenzbedingungen gewährleistet?

Warum stehlen Sie den Wortlaut der Lieferungsbedingungen der Fachgruppe nur teilweise für Ihren Katalog und lassen so wichtige Käuferschutzbestimmungen wie die der Ziffer 18 weg? R. T.

Folgen der Preisschleuderei

Wir haben Verständnis dafür, daß in Notzeiten mancher Posten abgestoßen werden muß, ohne Rücksicht auf Gestehungskosten und Verdienst, wenn eine Zwangslage obwaltet. Wer aber so unsinnig handelt, wie es der nachfolgende Fall darstellt, der versündigt sich am Beruf. Was sind die Folgen solcher verbrecherischer Schleuderei? Dummköpfe urteilen über uns wie der Ochse über's Credo, und den rechtschaffenen Wiederverkäufern wird das Geschäft zerschlagen.

Nach ein ganz bedenkliches Wirtschaftsbild aus der Geschäftsverbindung Baumschule—Landschaftsgärtner (Wiederverkäufer)

Ein Landschaftsgärtner wurde dieser Tage vorstellig wegen der Herbstpreise. Ich übergab ihm die Verbandsliste für Wiederverkäufer. Er bedeutete, daß er die Baumschulware mit einem Aufschlag von mindestens 80—100 % an seine Kundschaft absehen müsse, folglich er von mir auf die Privatpreise einen Rabatt von allerwenigstens 50 % haben müsse. Empört über diese Zumutung entgegnete ich ihm, daß er nur nicht dafür sorgen solle, daß sich der Staatsanwalt für seine beanspruchten Verdienstsätze interessiere, das würde für ihn bestimmt sehr böse Folgen haben. Was hält der Mann mir entgegen? Die Verbandspreise sind bewußt viel zu hoch angesetzt. Er habe im vergangenen Winter u. a. Kirschenbüsche, 2—3jährig, für 45 Rpf das Stück von einer Baumschule gekauft, die sogar einen Kontrollvertrag mit der Landwirtschaftskammer in Bonn habe. Daraus ginge doch klar hervor, daß der Baumschulverband stark übersordere, und könne man zu den Verbandspreisen kein Vertrauen haben. Der Gärtner benannte mir noch die Baumschule, und er stellte mir auch die Besichtigung der Buschbäume anheim. Letzteres habe ich gestern besorgt, und ich kann nur erklären, daß die Ware ganz einwandfrei gewesen ist.

Mit der Versicherung, daß ich den Reichsverband für die Sache interessieren würde, gingen wir auseinander. So weit die bitteren Tatsachen, bestimmt nicht vereinzelt dastehend.

Es kann ja nicht meine Aufgabe sein, die sich hieraus ganz zwangsläufig ergebenden aufklärenden Anordnungen zu treffen. Diese unerläßliche Arbeit fällt Ihnen zu. H. Bondmann.

Ergänzung und Berichtigung

Betrifft: Regionale Preise. Unsre diesbezügliche Ankündigung in „Angebote- und Gesuchsliste" Nr. 17 ist dahin zu ergänzen, daß diese regionalen Preise sowohl für Behörden wie auch für Vereine gelten.

Betr. Heckenpflanzenpreise für Wiederverkäufer ist zu berichtigen: Mahónia aquifólium, 3j. v. 15—30 % 2.— RM (statt 2.50 RM).